

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung

– Risikomanagement

Lösungshinweise

Datum:	13. Oktober 2021
Bearbeitungszeit:	75 Minuten
Anzahl Aufgaben:	4

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 3

Dem Thema Data Analytics kommt in der Versicherungsbranche eine immer größere Bedeutung zu.

Auch die Proximus Lebensversicherung AG plant, ihr Engagement in diesem Bereich zu erhöhen.

a Mögliche Punktzahl: 5

Beschreiben Sie, um was es sich bei Data Analytics handelt.

b Mögliche Punktzahl: 5

Nennen Sie fünf Vorteile, die sich für die Proximus Lebensversicherung AG durch den Einsatz von Data Analytics ergeben.

c Mögliche Punktzahl: 10

Geben Sie fünf Bereiche der Proximus Lebensversicherung AG an, in denen sich Data Analytics einsetzen lässt, und stellen Sie den Einsatz in einem dieser Bereiche dar.

d Mögliche Punktzahl: 5

Führen Sie anhand von fünf Punkten aus, wodurch die Einführung von Data Analytics in Versicherungsunternehmen erschwert werden kann.

Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 5

Data Analytics ist ein wissenschaftliches Vorgehen, Daten aus verschiedenen Datenquellen zu extrahieren und zu untersuchen. Das Ziel ist es, Schlussfolgerungen aus den Daten zu ziehen, die in einem bestimmten Zusammenhang zueinander stehen. Im Vordergrund steht die Auswertung bekannter Daten.

b Mögliche Punktzahl: 5

Z. B.:

- Reduktion menschlicher Fehler
- Kostenreduktion

- Zeitersparnis
- Grundlage für Prozessautomatisierung
- Verbesserung strategischer Entscheidungen
- verlässlicheres Treffen von Vorhersagen

c **Mögliche Punktzahl: 10**

Z. B.:

- Risikomanagement
- Produktmanagement
- Marketing
- Vertrieb bzw. Vertriebssteuerung
- Schaden- und Leistungsmanagement
- Beschwerdemanagement
- Underwriting

Darstellung, z. B.:

■ **Marketing und Vertrieb:**

Im Bereich Marketing und Vertrieb kann Data Analytics dazu verwendet werden, Zielgruppen zu identifizieren, die mit einer ermittelbaren Wahrscheinlichkeit ein bestimmtes Produkt oder einen Service in Anspruch nehmen werden. Dadurch kann der Aufwand für Marketingkampagnen und Vertriebsaktivitäten optimiert werden. Dies führt zu einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis in diesen Bereichen, was einen großen Beitrag zum Unternehmenserfolg leisten kann.

■ **Risikomanagement:**

Im Risikomanagement kann mithilfe von Data Analytics eine Einstufung von Kunden und Verträgen durchgeführt werden, um Betrugsfällen vorzubeugen und Ausfallrisiken zu minimieren. Zudem können die Verfahren bei der Bekämpfung von Geldwäsche zum Einsatz kommen, um diese früher zu erkennen und schnellstmöglich reagieren zu können.

d Mögliche Punktzahl: 5

Z. B.: Meist werden sowohl die

- IT-Altssysteme und
- die zur Verfügung stehenden Daten und
- deren Qualität

die Ergebnisse der Data-Analytics-Anstrengungen stark einschränken.

Eine der größten Hürden bei der Sicherstellung der Datenqualität liegt aktuell häufig in der

- Heterogenität der unterschiedlichen Datenquellen.

Im Laufe der Jahre sind in den IT-Systemen bei vielen Versicherern

- Insellösungen für Einzelanwendungen entstanden.

Die

- heterogene Systemlandschaft und
- fehlende unternehmensweite Datenmodelle

erschweren eine zentrale Datenhaltung.

Aufgabe 4

Die Proximus Lebensversicherung AG möchte eine neue Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) mit einer Infektionsklausel anbieten.

a Mögliche Punktzahl: 10

Erläutern Sie, warum die Ergänzung des Versicherungsschutzes durch eine Infektionsklausel gerade für die Berufsgruppe der Ärzte sinnvoll sein kann.

b Mögliche Punktzahl: 2

Erklären Sie anhand eines Beispiels, warum eine Infektionsklausel auch für andere Berufe als Ärzte sinnvoll sein kann.

c Mögliche Punktzahl: 3

Geben Sie einen möglichen Kritikpunkt an einer Infektionsklausel an.

d Mögliche Punktzahl: 10

Stellen Sie beispielhaft dar, wie eine Infektionsklausel für Ärzte im neuen Bedingungs-
werk formuliert sein kann.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

a Mögliche Punktzahl: 10

Die Bedeutung der Infektionsklausel ist dadurch gegeben, dass Fälle auftreten, in denen z. B. für Ärzte ein berufliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird (nach § 28 i. V. m. § 31 Infektionsschutzgesetz), was bedingungsgemäß keine Berufsunfähigkeit darstellt. Jedoch wird über die Infektionsklausel in solch einem Fall fiktiv eine Berufsunfähigkeit ausgelöst. Ohne eine solche Klausel läge bedingungsgemäß keine Berufsunfähigkeit vor, wenn gegen die versicherte Person durch die Infektionsschutzbehörde ein vollständiges oder teilweises Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird.

Die Infektionsklausel führt damit auch zu einer vereinfachten Leistungsprüfung (z. B. Einreichung der behördlichen Verfügung über das Tätigkeitsverbot), zumal ein Arzt, obwohl er eine Infektionskrankheit hat, in vielen Fällen eigentlich seinen Beruf theoretisch noch ausüben könnte.

b Mögliche Punktzahl: 2

Die Infektionsklausel ist auch für andere Berufe, wie z. B. Bäcker, Fleischer und Erzieher, sinnvoll, da auch ihnen wegen Infektionsgefahr ein Beschäftigungsverbot drohen kann.

c **Mögliche Punktzahl: 3**

Z. B.:

- Die Fallzahlen von beruflichen Tätigkeitsverboten sind relativ gering und damit der möglicherweise betroffene Personenkreis klein.
- Betroffene von beruflichen Tätigkeitsverboten erhalten nach dem Infektionsschutzgesetz eine finanzielle Kompensation (die ersten sechs Wochen wird der volle Verdienstausfall übernommen, danach erhalten Arbeitnehmer, die mit ihrem Gehalt unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegen, eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes, also etwa 75 % vom Nettogehalt). Eine BU kann deshalb entbehrlich sein.

d **Mögliche Punktzahl: 10**

Eine Infektionsklausel für Ärzte könnte lauten, z. B.:

„Bei Human- und Zahnmedizinern sowie bei Studenten der Human- und Zahnmedizin liegt vollständige Berufsunfähigkeit auch dann vor, wenn eine Rechtsvorschrift oder eine behördliche Anordnung dem Versicherten verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln (vollständiges Tätigkeitsverbot), und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt. Zum Nachweis des Vorliegens eines vollständigen Tätigkeitsverbots ist uns die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen. Liegt ein solches Verbot nicht vor, wird die Ansteckungsgefahr nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt. Im Zweifel würde dazu ein Gutachten eines renommierten Hygienikers eingeholt.“

Hinweis für den Korrektor: Die Paragraphen müssen nicht genannt werden.